

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom für Privatkunden

Stand: 01.04.2018

1) Anwendungsbereich

Die AGB bilden die Grundlage des Vertrages zwischen Ihnen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und der Stadtwerke Duisburg AG über die Belieferung mit Strom. Im Übrigen findet auf dieses Vertragsverhältnis die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) in der Fassung vom 26.10.2006 (zuletzt geändert am 29.08.2016) entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden. Bei Änderungen der StromGKV ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Anpassung an die jeweils gültige Fassung zu verlangen. Die Stadtwerke Duisburg AG vertreibt die Stromprodukte unter der Marke R(H)EINPOWER ausschließlich über das Internet (Onlineprodukte). Diesem Vertriebsmodell entsprechend können alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, z. B. briefliche Mitteilungen, Bestätigungen, Angebote, Annahme, sowie öffentliche Bekanntmachungen abweichend von der StromGKV auch in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen, es sei denn, nachfolgend ist eine andere Form ausdrücklich vorgegeben.

2) Was ist Gegenstand des Vertrags, und wie kommt er zustande?

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Strom an die von Ihnen genannte Verbrauchsstelle, wobei die jährliche Entnahmemenge 100.000 kWh Strom nicht überschreiten darf. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist die Angabe und Beibehaltung einer gültigen E-Mail-Adresse sowie einer gültigen Postadresse. Im Falle einer Änderung Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Ihrer Postadresse sind Sie verpflichtet, die Stadtwerke Duisburg AG umgehend zu informieren. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Duisburg AG in Textform (Vertragsbestätigung) zustande, jedenfalls spätestens mit Belieferung.

3) Wie lang ist die Vertragslaufzeit, und wie kann der Vertrag gekündigt werden?

Die Erstvertragslaufzeit entspricht der von Ihnen im Zuge der Auftragserteilung getroffenen Auswahl. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Verträge mit einer einmonatigen Laufzeit können im ersten Vertragsmonat von Ihnen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden, nach einer Vertragsverlängerung können diese Verträge mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern der Vertrag nicht gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wurde, verlängert er sich jeweils um die zuvor gewählte Erstvertragslaufzeit, höchstens jedoch um 12 Monate. Abweichend von Satz 3 darf die Stadtwerke Duisburg AG den Vertrag nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit einer Preisgarantie kündigen.

Im Falle eines Umzugs sind Sie verpflichtet, die Stadtwerke Duisburg AG über den Umzug zu informieren. Bei einem Umzug sind die beiden Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

4) Bonitätsprüfung

a. Nach Maßgabe der vom Kunden im Anmeldeprozess abgegebenen Einwilligung zur Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO

b. Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden insbesondere dann abzulehnen, wenn die Auskünfte der Creditreform Boniversum GmbH oder einer anderen Auskunft auf eine nicht ausreichende Bonität des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lassen.

5) Wann beginnt die Lieferung und ab wann muss ich zahlen?

a. Lieferbeginn ist frühestens das von Ihnen genannte und von der Stadtwerke Duisburg AG in der Vertragsbestätigung aufgeführte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Ansonsten wird der Lieferbeginn durch die Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ist ein Lieferbeginn innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss nicht möglich, wird Ihnen die Stadtwerke Duisburg AG dies mitteil-

len. Sodann haben beide Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurück, wird der Lieferbeginn von der Stadtwerke Duisburg AG bestimmt.

b. Der von Ihnen zu zahlende Preis richtet sich nach Ihrem tatsächlichen Verbrauch in Verbindung mit dem von Ihnen ausgewählten Stromprodukt und der von Ihnen vorgenommenen individuellen Produktkonfiguration. Die Zahlungspflicht beginnt mit Lieferbeginn.

6) Wie setzt sich mein Preis zusammen, wie erfolgen Preisänderungen und habe ich ein Kündigungsrecht bei Preisänderungen?

a. In Ihrem Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, Konzessionsabgaben, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Kosten der Abrechnung sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbschlVO.

b. Preisänderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Duisburg AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Duisburg AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Duisburg AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

c. Die Stadtwerke Duisburg AG nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Duisburg AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Duisburg AG die Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

d. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Duisburg AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite www.rheinpower.de veröffentlichen.

e. Ändert die Stadtwerke Duisburg AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Duisburg AG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Duisburg AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

f. Die Absätze b.-e. gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netzanschluss, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

g. Aufgrund der Tarifvielfalt weist die Stadtwerke Duisburg AG aus Praktikabilitätsgründen und zur Übersichtlichkeit für die Sondervertragskunden abweichend von den Informationspflichten eines Grundversorgers gemäß § 2 Abs. 3 der StromGKV ausschließlich die bundeseinheitlich geltenden staatlich oder regulatorisch veranlassten Umlagen und Belastungen, die im Strompreis enthalten sind, auf ihrer Website aus. Auf die Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber zu den Umlagen und Belastungen wird ebenfalls hingewiesen.

7) Was umfasst meine Preisgarantie?

a. Umfasst das von Ihnen gewählte Stromprodukt eine Preisgarantie, sind von dieser Preisgarantie Änderungen, Neueinführungen und Wegfall von Steuern und Abgaben sowie staatlich veranlasste Belastungen und Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, Netzanschluss, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen, ausgenommen. Die Weitergabe dieser Belastungen und Entlastungen im Preisgaranzzeitraum erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom für Privatkunden

Stand: 01.04.2018

- b. Die Laufzeit Ihrer Preisgarantie richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Stromprodukt. Nach deren Ablauf schließt sich jeweils eine weitere Preisgarantie von der Dauer an, die Ihrer ersten Auswahl entspricht. Preisänderungen zum Beginn einer weiteren Preisgarantie erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6.
- 8) Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung**
- a. Die Zahlung kann nach Ihrer Wahl per Überweisung oder alternativ durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren) erfolgen. Wählen Sie das Lastschriftverfahren teilen wir Ihnen unsere Gläubiger-Identifikationsnummer und die Ihrer Einzugsermächtigung zugeordnete Mandatsreferenznummer in Textform mit. Diese Angaben finden Sie bei SEPA-Basislastschriften auch im Verwendungszweck Ihres Kontoauszuges.
- b. Sofern Sie uns eine Einzugsermächtigung bzw. ab deren Einführung ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.
- c. Während des Abrechnungszeitraums zahlen Sie je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration monatliche bzw. vierteljährliche Abschläge, die sich aus Ihrem tatsächlichen oder geschätzten Vorjahresverbrauch ergeben. Die erste Zahlung wird frühestens am 15. des ersten Liefermonats fällig, die nachfolgenden Abschläge folgen je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration im Abstand von jeweils einem bzw. drei Monaten. Die Abschläge werden auf die Abrechnung angerechnet. Die Höhe der Abschläge wird Ihnen bei erstmaliger Belieferung mit der Vertragsbestätigung und bei fortgesetzter Belieferung mit der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt.
- d. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Duisburg AG angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Sollten Sie den Zahlungsaufforderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen. Mahnkosten werden Ihnen durch die Stadtwerke Duisburg AG pauschal in Rechnung gestellt. Die Kosten einer Pauschale für eine Mahnung betragen 3,80 EUR. Ihnen ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass durch die Mahnung keine Kosten oder zumindest nur in geringerer Höhe verursacht wurden. Für Bankrückläufer, also falls der Bankeinzug nicht möglich ist, werden angemessene und berechnete fremde Gebühren in der tatsächlich entstandenen Höhe an den Kunden weitergegeben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie weiterer Verzugschäden in tatsächlich angefallener Höhe bleibt vorbehalten.
- e. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt erstmalig 12 Monate nach Lieferbeginn und zum Ende des Lieferverhältnisses („Schlussrechnung“), danach erfolgen die Jahresverbrauchsabrechnungen in jeweils jährlichem Rhythmus. Eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung kann auf Kundenwunsch vereinbart werden. Hierzu erstellt die SWDU ein zusätzliches Angebot. Ein Angebot zur monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungslegung können Sie per Mail an service@rheinpower.de anfordern.
- 9) Neukundenbonus, Sofortbonus**
- a. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen bei Vertragsabschluss einen Neukundenbonus vereinbart hat, gelten folgende Regelungen: Die einmalige Bonuszahlung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis 12 Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird Ihnen nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben und verrechnet; ein nach dieser Verrechnung überschüssiges Kundenguthaben wird ausgezahlt. Für die Einräumung eines Neukundenbonus gilt: Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss in seinem Haushalt nicht von der Stadtwerke Duisburg AG beliefert wurde.
- b. Soweit die Stadtwerke Duisburg GmbH mit Ihnen einen Sofortbonus vereinbart, so wird dieser zu dem Zeitpunkt fällig, den wir Ihnen in Ihrer Vertragsbestätigung mitteilen, spätestens aber sechzig Tage nach Lieferbeginn. Die Stadtwerke Duisburg AG muss den Sofortbonus nicht gewähren, wenn der Energieliefervertrag vor dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt beendet wird oder wenn Sie kein Neukunde gemäß der Definition in Paragraph 9 a sind. Die Stadtwerke Duisburg AG darf den Sofortbonus mit offenen Forderungen verrechnen, wenn die Zahlung durch den Kunden nicht in berechtigter Weise verweigert wird. Wird ein Sofortbonus zugesagt, dann muss bei Vertragsabschluss zwingend eine Bankverbindung angegeben werden, an die die Stadtwerke Duisburg AG den Sofortbonus zum Fälligkeitsdatum überweisen.
- 10) Wer haftet bei Ansprüchen aus Versorgungsstörungen?**
- Ansprüche aus Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
- 11) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**
- Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen durch die Stadtwerke Duisburg AG spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten per Brief und per Veröffentlichung im Internet mitgeteilt. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Es gilt für Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 StromGVV.
- 12) Allgemeines**
- Informationen zum Vertrag und den aktuellen Tarifen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0800 8 39 39 39 (Montag - Freitag von 8.00 – 20.00 Uhr und Samstag von 08.00 – 14.00 Uhr, kostenlos aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Mobilfunkpreise können abweichen) oder über unsere Internetseiten unter www.rheinpower.de.
- Ihre Zufriedenheit ist uns ein zentrales Anliegen. Sollte dennoch etwas nicht gut gelaufen sein, können Sie eine Beschwerde einreichen. Wir versuchen schnellstmöglich, die Sache zu beheben und Ihrem Anliegen nachzukommen. Wenden Sie sich hierfür bitte an:
- Stadtwerke Duisburg AG
R(H)EINPOWER DialogCenter - Beschwerdemanagement
Bungertstr. 27
47053 Duisburg
service@rheinpower.de
- Bei Beschwerden und Streitigkeiten haben Sie die nachfolgend dargestellten Rechte:
- Streitbelegungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie als Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V gemäß § 111b EnWG beantragen. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend. Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass Sie sich zuvor mit Ihrer Beschwerde an unseren Kundenservice service@rheinpower.de oder per Post an Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg gewandt haben und Ihre Beschwerde im Rahmen der Klärung erfolglos geblieben ist. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. können Sie wie folgt erreichen:
- Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Website: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:
Bei Beschwerden können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden. Dieser ist zu erreichen unter Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn / E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de / Website: www.bundesnetzagentur.de.
- Informationen zur Online-Streitbeilegung:
Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. OS-Plattform) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
- 13) Datenschutzbeauftragter**
- Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg
Tel.: 0203 604-4306
E-Mail: datenschutzbeauftragter@dvw.de